



Bekanntmachung

Hiermit wird durch die Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG folgende Bestimmung bekannt gegeben:

Preisliste

der Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ und zu den „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG“, im Folgenden „GWK“ genannt.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG vom 12.12.2025 gelten folgende Preise:

I. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer hat in der tatsächlich entstandenen Höhe insbesondere zu tragen:

- a) die Kosten des Schiebers und der Anschlussarmatur,
- b) die Kosten der Erdarbeiten, der Lieferung und Verlegung der Anschlussleitung innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes,
- c) die Kosten der Erdarbeiten, der Lieferung und Verlegung der Anschlussleitung im Privatbereich bis zu einer Länge der Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück von 15 m sowie die Kosten der Wassermesser-Einbaugarnitur,
- d) die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung eines Zählerschachtes an dem Punkt, der mit GWK vereinbart wurde, die Kosten der Wassermesser-Einbaugarnitur und die der nachfolgenden Anschlussleitung.
- e) Bei Erneuerung und Änderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden, sind die gesamten Kosten der Änderungen, auch soweit diese in den Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes fallen und diese vom Anschlussnehmer veranlasst sind, von diesem zu tragen.
- f) Öffentlicher Verkehrsraum im Sinne von Buchstabe b) ist der tangierte gesamte Straßenkörper einschließlich des ausgebauten Geh- und/oder Radweges. Ist ein Geh- und/oder Radweg nicht vorhanden, so gilt als öffentlicher Verkehrsraum der Straßenkörper und zusätzlich ein Meter von der Straßenbegrenzung an gerechnet.
- g) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Wasserzählern, die nicht durch schuldhaftes Verhalten des Anschlussnehmers oder Anderer hervorgerufen wurden, trägt GWK.
Hierzu zählen jedoch keine Zähler, die durch Frost beschädigt wurden.

II. Wassertarife

a) Grundpreis

Der Grundpreis bestimmt sich nach der Größe der installierten Wasserzähler und beträgt je angefangenem Kalendermonat bei einer Zählergröße

Nenndurchfluss QN 2,5 cbm/h / Q3=4	netto 17,50 €	brutto 18,73 €
Nenndurchfluss QN 6,0 cbm/h / Q3=10	netto 19,65 €	brutto 21,03 €
Nenndurchfluss QN 10,0 cbm/h / Q3=16	netto 24,30 €	brutto 26,00 €
Nenndurchfluss über QN 10,0 cbm/h / Q3=16	netto 28,90 €	brutto 30,92 €
Verbundwasserzähler DN 80	netto 52,00 €	brutto 55,64 €
Verbundwasserzähler DN 100	netto 56,60 €	brutto 60,56 €

b) Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt je cbm Wasserabnahme netto 1,88 € / brutto 2,01 €.

III. Wasserabgabe durch Hydrantenstandrohre

- a) Für die vorübergehende Abgabe von Wasser aus Hydrantenstandrohre ist pro cbm Wasser netto 1,88 €/cbm / brutto 2,01 €/cbm zu entrichten.
- b) Für die Überlassung eines Hydrantenstandrohres mit Wasserzähler wird eine Mindestmietgebühr von netto 20,00 € / brutto 21,40 € festgesetzt. Ab dem 21. Tag wird zusätzlich zu der Mindestmietgebühr eine Tagesmiete in Höhe von netto 1,00 €/Tag / brutto 1,07 €/Tag erhoben.
- c) Bei Nichtbeachtung der maximalen Mietdauer von 90 Tagen wird eine Bearbeitungspauschale von brutto 15,00 € in Rechnung gestellt. Ab dem 91. Tag verdoppelt sich der Tagesmietsatz nach Buchstabe b) auf netto 2,00 €/Tag / brutto 2,14 €/Tag.
- d) Bei Verlust des Hydrantenstandrohres wird dem Mieter zusätzlich eine Bearbeitungspauschale von brutto 50,00 € in Rechnung gestellt.
- e) Bei notwendigen Instandsetzungen am Hydrantenstandrohr bzw. bei einem notwendigen Ersatz von fehlendem Zubehör wird dem Mieter neben dem tatsächlichen Materialkostenaufwand eine Reparaturpauschale von netto 50,00 € / brutto 59,50 € in Rechnung gestellt.
- f) Soweit ein Ausgabebeleg bei Rückgabe des Hydrantenstandrohres nicht vorgelegt werden kann, wird eine Bearbeitungspauschale von brutto 50,00 € in Rechnung gestellt.
- g) Vor der Überlassung eines Hydrantenstandrohres ist ein Sicherheitsbetrag in Höhe von brutto 600,00 € auf ein von den GWK angegebenes Konto einzuzahlen.

IV. Kostenansätze

- a) Stundensätze

- Geschäftsführung	netto 75,00 €/Stunde / brutto 89,25 €/Stunde
- Facharbeiter	netto 35,00 €/Stunde / brutto 41,65 €/Stunde
- extern notwendige Inanspruchnahme	tatsächliche Aufwendungen in brutto
- Facharbeiterüberstunde	netto 42,00 €/Stunde/ brutto 49,98 €/Stunde
- b) Zählerein- und -ausbau
(kein turnusmäßiger Wechsel) netto 50,00 € / brutto 59,50 €
- c) Beschädigung der Messeinrichtung
durch Frost (ohne Ein- und Ausbau) netto 30,00 € / brutto 35,70 €
- d) Abrechnung der Hausanschlusskosten nach Ziffer I. pauschal netto 50,00 € / brutto 53,50 €

V. Abgaben und Entgelte

- a) Zu dem unter II. Buchstabe b) und III. Buchstabe a) genannten Verbrauchspreis werden Abgaben und Entgelte hinzugerechnet, zu deren Zahlung die GWK an Dritte durch Gesetz oder durch eine andere Rechtsnorm verpflichtet ist bzw. wird. Die Hinzurechnung erfolgt in der jeweils zum Stichtag gültigen Höhe der Abgaben und Entgelte bzw. der durch das Gesetz oder die Rechtsnorm bestehenden Belastungen für die GWK. Als Stichtag gilt der tatsächliche Tag des Inkrafttretens des Gesetzes oder der Rechtsnorm.
- b) Soweit eine Hinzurechnung zum Verbrauchspreis nach a) zu erfolgen hat, wird diese durch gesonderte Bekanntmachung veröffentlicht.

